

# **Redaktionsstatut der Stadt Plochingen für das Amtsblatt „Plochinger Nachrichten“**

## **1. Amtsblatt**

- 1.1 Die Stadt Plochingen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Plochinger Nachrichten“.
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Stadt Plochingen und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner/innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nicht-amtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Verantwortlich für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für die Veröffentlichung im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

## **2. Inhalt**

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Stadt,
  - b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Stadt, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
  - c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Stadt, jedoch nicht in den letzten drei Monaten vor einer Gemeinderats-, Kreistags- oder Regionalwahl. Sie werden unter der Rubrik „Informationen aus den Fraktionen & Parteien“ veröffentlicht und dürfen je Ausgabe 1.600 Zeichen nicht überschreiten. Die Fraktionen sind für den veröffentlichten Text verantwortlich. Im Amtsblatt erfolgt ein entsprechender Hinweis.
  - d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen politischen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen,
  - e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung, sofern diese einen unmittelbaren Bezug zur Stadt haben,
  - f) Anzeigen,
  - g) Veröffentlichungen der Stadt vor der Durchführung eines Bürgerentscheids einschließlich der Darstellung der Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 5 GemO
  - h) Bilder müssen einen Bezug zu den Ankündigungen und den Berichten besitzen und werden nur bei einem ausreichenden Platz veröffentlicht.

- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignissen. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Stadt.
- 3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 15.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag bzw. den im Amtsblatt benannten Termin. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Die Beiträge der Vereine und ähnlicher örtlich tätiger Organisationen sollen in der Regel 1.600 Zeichen nicht überschreiten. Bilder und Illustrationen sind in reprofähiger Qualität zur Verfügung zu stellen; sie werden auf den zulässigen Zeilenumfang angerechnet. Abteilungen von Vereinen und von anderen Organisationen können von der Stadt als selbständiges Organ anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Abteilung eine eigene, nur dem Gesamtvorstand unterstellte Leitung hat.
- 3.6 Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.
- Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.
- 3.8 Veranstaltungshinweise von örtlichen Vereinen, kirchlichen Gruppierungen und örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen werden kostenlos im redaktionellen Teil veröffentlicht, wenn der Umfang pro Veranstaltung  $\frac{1}{2}$  Seite DIN A4 (alternativ zwei Mal  $\frac{1}{4}$  Seite DIN A4) nicht überschreitet. Darüber hinaus sind kostenpflichtige Hinweise im Anzeigenteil möglich.
- 3.9 Die Reihenfolge des Abdrucks im redaktionellen Teil bestimmt der Bürgermeister. Regelmäßig ist in der Reihenfolge der Aufzählung unter Ziffer 2.1 zu verfahren. Abweichend hiervon können auf Seite 1 Veröffentlichungen aus besonderem Anlass erfolgen (z. B. Einladung zu einer Bürgerversammlung oder zu einer sonstigen örtlichen Veranstaltung).

### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

#### 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,
- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen.

4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.

4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziff. 4.2 das folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Der Umfang einer Stellungnahme darf 1.600 Zeichen nicht überschreiten.

4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

4.6 In der letzten Ausgabe vor einer Wahl werden Beiträge nicht mehr veröffentlicht, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der Wahl haben.

### 5. Wahlwerbung

5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig, nicht jedoch in der letzten Ausgabe vor der Wahl.

5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.

5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

### 6. Bürgerentscheide

6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.

6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.

6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

## **7. Inkrafttreten**

7.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am 12.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.